

TE Bvwg Erkenntnis 2014/8/8 W138 2008937-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.2014

Entscheidungsdatum

08.08.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

VermG §17 Z3

VermG §20

VermG §3 Abs4

VermG §39

VermG §43 Abs6

VermG §49

VermG §50

VwGG §39 Abs2 Z6

VwGVG §10

VwGVG §24

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VermG § 17 heute
 2. VermG § 17 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
 3. VermG § 17 gültig von 01.07.1975 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975
-
1. VermG § 20 heute

2. VermG § 20 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
3. VermG § 20 gültig von 01.01.2009 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008
4. VermG § 20 gültig von 01.07.1975 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975

1. VermG § 3 heute
2. VermG § 3 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
3. VermG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2013
4. VermG § 3 gültig von 07.05.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012
5. VermG § 3 gültig von 04.07.2008 bis 06.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008
6. VermG § 3 gültig von 01.01.1969 bis 03.07.2008

1. VermG § 39 heute
2. VermG § 39 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
3. VermG § 39 gültig von 09.07.2016 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
4. VermG § 39 gültig von 07.05.2012 bis 08.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012
5. VermG § 39 gültig von 01.01.2009 bis 06.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008
6. VermG § 39 gültig von 01.07.1975 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975

1. VermG § 43 heute
2. VermG § 43 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
3. VermG § 43 gültig von 07.05.2012 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012
4. VermG § 43 gültig von 25.04.2012 bis 06.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012
5. VermG § 43 gültig von 01.01.2009 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008
6. VermG § 43 gültig von 01.07.1975 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975

1. VermG § 49 heute
2. VermG § 49 gültig ab 01.01.1969

1. VermG § 50 heute
2. VermG § 50 gültig ab 01.01.1969

1. VwGG § 39 heute
2. VwGG § 39 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 39 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 39 gültig von 01.09.1997 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 39 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGVG § 10 heute
2. VwGVG § 10 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Klaus HOCHSTEINER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX gegen den Bescheid des Vermessungsamtes XXXX vom 19.03.2014 GFN 332/2014/67 zu Recht erkannt: Das

Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Klaus HOCHSTEINER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 gegen den Bescheid des Vermessungsamtes römisch 40 vom 19.03.2014 GFN 332/2014/67 zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid des Vermessungsamtes
A) Die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid des Vermessungsamtes

XXXX GFN 332/2014/67 wird als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid des Vermessungsamtes XXXX wird vollinhaltlich bestätigt.
römisch 40 GFN 332/2014/67 wird als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid des Vermessungsamtes römisch 40 wird vollinhaltlich bestätigt.

Rechtsgrundlagen: §§ 20 iVm., 17 Z 3, 43 Abs. 6 Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968 idgF (VermG) iVm. § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG.
Rechtsgrundlagen: Paragraphen 20, iVm., 17 Ziffer 3, 43, Absatz 6, Vermessungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 306 aus 1968, idgF (VermG) in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig
Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang
römisch eins. Verfahrensgang

Mit Bescheid des Vermessungsamtes XXXX vom 13.06.2013, GFN 667/2013/67 wurde der Plan des DI XXXX vom 10.06.2013 mit der GZ 1441V/12 gem. § 39 VermG bescheinigt. Dieser bescheinigte Plan ist Grundlage für die mit Bescheid des Vermessungsamtes XXXX vom 19.03.2014, GFN 332/2014/67 verfügte Umwandlung des Grundstückes 51/28 der KG 67202 Gröbming vom Grundsteuer- in den Grenzkataster. Gegen diesen Bescheid wurde von Herrn XXXX als grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes 53/11 EZ 578 KG 67202 Gröbming fristgerecht Beschwerde erhoben und darin wie folgt vorgebracht:
Mit Bescheid des Vermessungsamtes römisch 40 vom 13.06.2013, GFN 667/2013/67 wurde der Plan des DI römisch 40 vom 10.06.2013 mit der GZ 1441V/12 gem. Paragraph 39, VermG bescheinigt. Dieser bescheinigte Plan ist Grundlage für die mit Bescheid des Vermessungsamtes römisch 40 vom 19.03.2014, GFN 332/2014/67 verfügte Umwandlung des Grundstückes 51/28 der KG 67202 Gröbming vom Grundsteuer- in den Grenzkataster. Gegen diesen Bescheid wurde von Herrn römisch 40 als grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes 53/11 EZ 578 KG 67202 Gröbming fristgerecht Beschwerde erhoben und darin wie folgt vorgebracht:

"Betrifft: Beschwerde gegen den Bescheid GFN. 332/2014/67.

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Beschwerde gegen den Bescheid des Vermessungsamtes XXXX, Geschäftsfall Nr. 332/2014/67, erheben.
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Beschwerde gegen den Bescheid des Vermessungsamtes römisch 40, Geschäftsfall Nr. 332/2014/67, erheben.

Text

BEGRÜNDUNG:

Unsere Hauszufahrt führt über eine Teilfläche des betroffenen Grundstückes 51/28. Eine diesbezügliche Vereinbarung mit Familie XXXX vom 09. April 2013 konnte leider bis heute nicht umgesetzt werden."
Unsere Hauszufahrt führt über eine Teilfläche des betroffenen Grundstückes 51/28. Eine diesbezügliche Vereinbarung mit Familie römisch 40 vom 09. April 2013 konnte leider bis heute nicht umgesetzt werden."

Vom Vermessungsamt XXXX wurde die gegenständliche Beschwerde gem. § 10 VwGVG den weiteren Parteien des Verfahrens mitgeteilt und diesen eine zweiwöchige Frist eingeräumt, sich zum Inhalt der Beschwerde zu äußern. Mit Schriftsatz vom 16.05.2014 erstattete Herr XXXX als Eigentümer des Grundstückes 51/28 EZ 793 KG 67202 Gröbming, vertreten durch Daghofer Kaufmann Lausegger Rechtsanwälte, Mariahilferstraße 20/II, 8020 Graz eine Stellungnahme und brachte dieser im Wesentlichen vor, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers als unzulässig zurückzuweisen sei. In der Beschwerde würden keine Rechte geltend gemacht, für die die Verwaltungsbehörden/Gerichte zuständig seien. Der Beschwerdeführer behaupte rein zivilrechtliche Ansprüche, die vor die ordentlichen Zivilgerichte gehören würden. Die Beschwerde sei daher wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges zurückzuweisen, was unter einem beantragt werde. Neben der Unzulässigkeit per se, weise die Beschwerde zudem nicht die vom Gesetz

geforderten zwingenden Mindestinhalte auf. Die Beschwerde beinhalte kein Begehren und keine Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides stützen würde. Vom Vermessungsamt römisch 40 wurde die gegenständliche Beschwerde gem. Paragraph 10, VwGVG den weiteren Parteien des Verfahrens mitgeteilt und diesen eine zweiwöchige Frist eingeräumt, sich zum Inhalt der Beschwerde zu äußern. Mit Schriftsatz vom 16.05.2014 erstattete Herr römisch 40 als Eigentümer des Grundstückes 51/28 EZ 793 KG 67202 Gröbming, vertreten durch Daghofer Kaufmann Laussegger Rechtsanwälte, Mariahilferstraße 20/II, 8020 Graz eine Stellungnahme und brachte dieser im Wesentlichen vor, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers als unzulässig zurückzuweisen sei. In der Beschwerde würden keine Rechte geltend gemacht, für die die Verwaltungsbehörden/Gerichte zuständig seien. Der Beschwerdeführer behaupte rein zivilrechtliche Ansprüche, die vor die ordentlichen Zivilgerichte gehören würden. Die Beschwerde sei daher wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges zurückzuweisen, was unter einem beantragt werde. Neben der Unzulässigkeit per se, weise die Beschwerde zudem nicht die vom Gesetz geforderten zwingenden Mindestinhalte auf. Die Beschwerde beinhalte kein Begehren und keine Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides stützen würde.

Der Einschreiter rege daher unter einem an, die Behörde möge gem. § 13 Abs. 3 AVG vorgehen. Selbst bei großzügiger Auslegung zugunsten des Beschwerdeführers gehe aus der Beschwerde nicht hervor, auf welchen Rechtsanspruch bzw. Rechtsgrund sich die Beschwerde stütze und welche Rechtsfolgen der Beschwerdeführer daraus ableiten möchte. Keinesfalls lasse sich aus der Beschwerde ein Rechtsanspruch ableiten, der im Vermessungsgesetz verankert sei. Die gegenständliche amtswegige Umwandlung des Grundstückes basiere auf einem rechtskräftigen Beschluss des Bezirksgerichtes Schladming. Dieser Beschluss sei nach einer Grenzvermessung und Einholung von Zustimmungserklärungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze erlassen worden. Der Beschwerdeführer habe seine ausdrückliche schriftliche Zustimmungserklärung im Zuge der am 19.12.2012 durchgeführten Grenzverhandlung betreffend die Grundstücke 53/13 der EZ 674 sowie betreffend die Grundstücke 53/11 und 51/14 je der EZ 578 vorbehaltlos abgegeben. Der Einschreiter rege daher unter einem an, die Behörde möge gem. Paragraph 13, Absatz 3, AVG vorgehen. Selbst bei großzügiger Auslegung zugunsten des Beschwerdeführers gehe aus der Beschwerde nicht hervor, auf welchen Rechtsanspruch bzw. Rechtsgrund sich die Beschwerde stütze und welche Rechtsfolgen der Beschwerdeführer daraus ableiten möchte. Keinesfalls lasse sich aus der Beschwerde ein Rechtsanspruch ableiten, der im Vermessungsgesetz verankert sei. Die gegenständliche amtswegige Umwandlung des Grundstückes basiere auf einem rechtskräftigen Beschluss des Bezirksgerichtes Schladming. Dieser Beschluss sei nach einer Grenzvermessung und Einholung von Zustimmungserklärungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze erlassen worden. Der Beschwerdeführer habe seine ausdrückliche schriftliche Zustimmungserklärung im Zuge der am 19.12.2012 durchgeführten Grenzverhandlung betreffend die Grundstücke 53/13 der EZ 674 sowie betreffend die Grundstücke 53/11 und 51/14 je der EZ 578 vorbehaltlos abgegeben.

Durch die Abgabe dieser Zustimmungserklärung sei erst die Überführung des Grundstückes 51/28 vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster möglich gewesen.

Mit Abgabe der Zustimmungserklärung habe sich der Beschwerdeführer aber auch sämtlicher, ihm nach dem Vermessungsgesetz zustehenden Nachbarrechte begeben, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Beschwerdemöglichkeit nicht mehr bestünde.

In einer weiteren Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 02.08.2014 wurden im Wesentlichen Ausführungen hinsichtlich zivilrechtlicher Vereinbarungen gemacht, welche jedoch nicht entscheidungswesentlich waren.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Beilage zur Vermessungsurkunde des DI XXXX Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, GZ 1441/12 vom 27.05.2013 enthält ein Blatt "Zustimmungserklärung gem. § 43 Abs. 6 VermG" worin wie nachfolgend festgehalten ist: Die Beilage zur Vermessungsurkunde des DI römisch 40 Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, GZ 1441/12 vom 27.05.2013 enthält ein Blatt "Zustimmungserklärung gem. Paragraph 43, Absatz 6, VermG" worin wie nachfolgend festgehalten ist:

"Die nachstehenden im Verzeichnis unterfertigten Grundeigentümer bzw. vertretungsbefugten Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass der Grenzverlauf einvernehmlich festgelegt wurde. Weiters bestätigen sie, dass der

festgelegte Grenzverlauf in der Grenzverhandlungsskizze, die einen Bestandteil der Niederschrift vom 19.12.2012 bildet, dargestellt ist.

Der Grenzverlauf wurde gekennzeichnet und den Gefertigten in der Natur vorgezeigt. Die festgelegten Grenzen können die Grundlage für die Umwandlung des betroffenen Grundstückes in den rechtsverbindlichen Grenzkataster bilden."

In der an die vorgenannte Erklärung anschließenden Tabelle findet sich unter EZ 674 Grundstück 53/13 die Unterschrift des Beschwerdeführers, dies ebenso unter EZ 578 Grundstück 53/11 und 51/14. Aufgrund des katastertechnischen Prüfberichtes des Vermessungsamtes XXXX vom 05.06.2013 GFN 667/2013/67 wurde von Herrn DI XXXX, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen die Vermessungsurkunde GZ 1441V/12 vom 10.06.2013 beim Vermessungsamt XXXX eingereicht. Diese Vermessungsurkunde unterscheidet sich, soweit verfahrensgegenständlich, nicht von jener vom 27.05.2013 GZ 1441/12. Der Plan vom 10.06.2013 mit der GZ 1441V/12 des DI XXXX wurde vom Vermessungsamt XXXX mit Bescheid vom 13.06.2013 GFN 667/2013/67 gem. § 39 bescheinigt. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes vom 10.06.2013 GZ 1441V/12 erfolgte mit Beschluss des Bezirksgerichtes XXXX TZ 1036/2013 vom 18. Juli 2013. Nach Rechtskraft des grundbücherlichen Beschlusses wurde das Grundstück 51/28 von amtswegen vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster gem. §§ 17 Z 3 iVm 20 VermG mit Bescheid des Vermessungsamtes XXXX vom 19.03.2014 GFN 332/2014/67 umgewandelt. In der an die vorgenannte Erklärung anschließenden Tabelle findet sich unter EZ 674 Grundstück 53/13 die Unterschrift des Beschwerdeführers, dies ebenso unter EZ 578 Grundstück 53/11 und 51/14. Aufgrund des katastertechnischen Prüfberichtes des Vermessungsamtes römisch 40 vom 05.06.2013 GFN 667/2013/67 wurde von Herrn DI römisch 40, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen die Vermessungsurkunde GZ 1441V/12 vom 10.06.2013 beim Vermessungsamt römisch 40 eingereicht. Diese Vermessungsurkunde unterscheidet sich, soweit verfahrensgegenständlich, nicht von jener vom 27.05.2013 GZ 1441/12. Der Plan vom 10.06.2013 mit der GZ 1441V/12 des DI römisch 40 wurde vom Vermessungsamt römisch 40 mit Bescheid vom 13.06.2013 GFN 667/2013/67 gem. Paragraph 39, bescheinigt. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes vom 10.06.2013 GZ 1441V/12 erfolgte mit Beschluss des Bezirksgerichtes römisch 40 TZ 1036 aus 2013, vom 18. Juli 2013. Nach Rechtskraft des grundbücherlichen Beschlusses wurde das Grundstück 51/28 von amtswegen vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster gem. Paragraphen 17, Ziffer 3, in Verbindung mit 20 VermG mit Bescheid des Vermessungsamtes römisch 40 vom 19.03.2014 GFN 332/2014/67 umgewandelt.

Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und diese Beschwerde vom Vermessungsamt XXXX den weiteren Parteien mit Schreiben vom 29.04.2014 zur Kenntnis gebracht und diesen die Möglichkeit eingeräumt binnen 14 Tagen nach Zustellung eine Stellungnahme abzugeben. Herr XXXX erhob dagegen innerhalb der gesetzten Frist eine begründete Stellungnahme. (Akt des Vermessungsamtes XXXX) Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und diese Beschwerde vom Vermessungsamt römisch 40 den weiteren Parteien mit Schreiben vom 29.04.2014 zur Kenntnis gebracht und diesen die Möglichkeit eingeräumt binnen 14 Tagen nach Zustellung eine Stellungnahme abzugeben. Herr römisch 40 erhob dagegen innerhalb der gesetzten Frist eine begründete Stellungnahme. (Akt des Vermessungsamtes römisch 40)

2. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den jeweils in Klammern genannten Quellen. Bei der Beweiswürdigung haben sich gegen die Echtheit und Richtigkeit der vorliegenden Unterlagen des Verfahrens vor der Vermessungsbehörde, soweit sie sich in den Feststellungen finden, keine Bedenken ergeben.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Im gegenständlichen Fall ist im Vermessungsgesetz die Entscheidung durch Senate nicht vorgesehen. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende

Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, das Agrarverfahrensgesetz - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in den dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangehenden Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, das Agrarverfahrensgesetz - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in den dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangehenden Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 3 Abs. 4 VermG entscheidet über Rechtsmittel gegen Bescheide der Vermessungsbehörden das Bundesverwaltungsgericht. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist daher gegeben. Gemäß Paragraph 3, Absatz 4, VermG entscheidet über Rechtsmittel gegen Bescheide der Vermessungsbehörden das Bundesverwaltungsgericht. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist daher gegeben.

Spruchpunkt A):

Mit dem gegenständlich bekämpften Bescheid des Vermessungsamtes XXXX vom 19.03.2014 GFN 332/2014/67 wurde das Grundstück 51/28 auf Basis des Planes des DI XXXX, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen GZ 1441V/12 vom 10.06.2013 vom Grundsteuer- in den Grenzkataster umgewandelt. Diese Umwandlung ist aufgrund der gegenständlichen Beschwerde noch nicht rechtskräftig. Mit dem gegenständlich bekämpften Bescheid des Vermessungsamtes römisch 40 vom 19.03.2014 GFN 332/2014/67 wurde das Grundstück 51/28 auf Basis des Planes des DI römisch 40, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen GZ 1441V/12 vom 10.06.2013 vom Grundsteuer- in den Grenzkataster umgewandelt. Diese Umwandlung ist aufgrund der gegenständlichen Beschwerde noch nicht rechtskräftig.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Umwandlung sind (vgl. § 17 Z 3 VermG, es handelt sich hierbei um ein amtswegiges Verfahren) neben dem Grundbuchsbeschluss, insbesondere eine Zustimmungserklärung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze. Unzweifelhaft grenzt das Grundstück des Beschwerdeführers 53/ 11 an das umzuwandelnde Grundstück 51/28 an, sodass eine Zustimmungserklärung desselben für die Umwandlung nötig ist. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Umwandlung sind vergleiche Paragraph 17, Ziffer 3, VermG, es handelt sich hierbei um ein amtswegiges Verfahren) neben dem Grundbuchsbeschluss, insbesondere eine Zustimmungserklärung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze. Unzweifelhaft grenzt das Grundstück des Beschwerdeführers 53/ 11 an das umzuwandelnde Grundstück 51/28 an, sodass eine Zustimmungserklärung desselben für die Umwandlung nötig ist.

Anmerkung 5 zu § 17 VermG in Twaroch, Kataster- und Vermessungsrecht, 2. Auflage, verweist zutreffender Weise betreff näherer Ausführungen zu den Zustimmungserklärung auf die Kommentierung des § 43 Abs. VermG. Anmerkung 5 zu Paragraph 17, VermG in Twaroch, Kataster- und Vermessungsrecht, 2. Auflage, verweist zutreffender Weise betreff näherer Ausführungen zu den Zustimmungserklärung auf die Kommentierung des Paragraph 43, Abs. VermG.

Dort wird in Anmerkung 25 zu § 43 VermG festgehalten: "Das Gesetz enthält keine Vorschriften über Form und Inhalt der Zustimmungserklärung. Das Vermessungsamt hat in jedem Fall zu prüfen, ob dem im Plan dargestellten Grenzverlauf zweifelsfrei zugestimmt wurde." Dort wird in Anmerkung 25 zu Paragraph 43, VermG festgehalten: "Das

Gesetz enthält keine Vorschriften über Form und Inhalt der Zustimmungserklärung. Das Vermessungsamt hat in jedem Fall zu prüfen, ob dem im Plan dargestellten Grenzverlauf zweifelsfrei zugestimmt wurde."

Neben weiteren Voraussetzungen wird insbesondere auf Basis der (mittels Zustimmungserklärung der Nachbarn) festgelegten Grenzen der Grenzkataster angelegt. Somit erlangen die Grenzen Rechtsverbindlichkeit.

Dies hat mit Rechtskraft der Grenzkatasteranlegung unter anderem zur Folge, dass allfällige Grenzzeichen in der Natur ihre Rechtsverbindlichkeit verlieren, der Grenzkataster einen Vertrauensschutz genießt und Teile von Grenzkatastergrundstücken von der Ersitzung ausgeschlossen sind (vgl. §§ 49, 50 VermG). Ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten bezüglich einer strittigen Grundstücksgrenze ist mit Rechtskraft der Umwandlung eines Grundstückes in den Grenzkataster ebenfalls nicht mehr möglich (vgl. § 853a ABGB). Daher ist bei Anlegung desselben auch eine Überprüfung, ob eine zweifelsfreie Zustimmung zum Grenzverlauf vorliegt, nötig. Dies hat mit Rechtskraft der Grenzkatasteranlegung unter anderem zur Folge, dass allfällige Grenzzeichen in der Natur ihre Rechtsverbindlichkeit verlieren, der Grenzkataster einen Vertrauensschutz genießt und Teile von Grenzkatastergrundstücken von der Ersitzung ausgeschlossen sind (vergleiche Paragraphen 49, 50, VermG). Ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten bezüglich einer strittigen Grundstücksgrenze ist mit Rechtskraft der Umwandlung eines Grundstückes in den Grenzkataster ebenfalls nicht mehr möglich (vergleiche Paragraph 853 a, ABGB). Daher ist bei Anlegung desselben auch eine Überprüfung, ob eine zweifelsfreie Zustimmung zum Grenzverlauf vorliegt, nötig.

Gegenstand des angefochtenen Bescheides und daher der Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichtes unterworfen, ist die Umwandlung des Grundstückes 51/28 vom Grundsteuer- in den Grenzkataster.

Festzuhalten ist, dass die Umwandlung des Grundstückes nicht auf Antrag des Grundeigentümers oder sonst einer Person erfolgt, sondern von Amts wegen durchgeführt wurde. Dies, weil das Vermessungsamt durch Gesetz (hier §§ 17 Z 3 iVm 20 VermG) verpflichtet ist, Grundstücke, die zur Gänze vermessen sind und zu welchen Zustimmungserklärungen der Nachbarn beigebracht wurden, nach grundbücherlicher Durchführung im Grenzkataster einzutragen. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Vermessungsamt umwandeln. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die Umwandlung zu unterbleiben. Festzuhalten ist, dass die Umwandlung des Grundstückes nicht auf Antrag des Grundeigentümers oder sonst einer Person erfolgt, sondern von Amts wegen durchgeführt wurde. Dies, weil das Vermessungsamt durch Gesetz (hier Paragraphen 17, Ziffer 3, in Verbindung mit 20 VermG) verpflichtet ist, Grundstücke, die zur Gänze vermessen sind und zu welchen Zustimmungserklärungen der Nachbarn beigebracht wurden, nach grundbücherlicher Durchführung im Grenzkataster einzutragen. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Vermessungsamt umwandeln. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die Umwandlung zu unterbleiben.

Das Grundstück 51/28 wurde zur Gänze vermessen und liegt ein entsprechender Beschluss des Grundbuchsgerichtes vor.

Von Seiten des Beschwerdeführers wird im Beschwerdevorbringen auch nicht bestritten, die gegenständliche Zustimmungserklärung abgegeben zu haben und auch der Grenzverlauf gemäß dem Plan zwischen den betroffenen Grundstücken wird nicht bestritten. Geltend gemacht wird in der Beschwerde der Umstand, dass eine Hauszufahrt über eine Teilfläche des Grundstückes 51/28 führen würde und eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Eigentümer des Grundstückes 51/28 bisher nicht umgesetzt werden konnte.

Bei der Festlegung eines gemeinsamen Grenzverlaufes zwischen zwei Grundstücken handelt es sich um eine zivilrechtliche Vereinbarung, einen Vertrag (VwGH 09.09.1999, GZ 98/06/0125).

Sollte der Beschwerdeführer der Ansicht sein, dass er bei Abgabe seiner Zustimmungserklärung zum Grenzverlauf einem Irrtum unterlegen war, so kann dies nur im Wege einer gerichtlichen Anfechtung dieser Erklärung wegen Irrtums geltend gemacht werden. Die Frist zur Geltendmachung eines Irrtums beträgt drei Jahre ab Vertragsabschluss bzw. ab Zugang einer einseitigen Willenserklärung an den Empfänger. Nicht entscheidend ist, wann der Irrtum entdeckt bzw. aufgeklärt wurde. Der Anspruch auf Anfechtung eines Vertrages wegen List verjährt in 30 Jahren.

Die Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums hat somit vor den ordentlichen Gerichten zu erfolgen. Sollte die Willenserklärung vor Gericht erfolgreich angefochten werden, so kann diese Gerichtsentscheidung einen tauglichen Grund darstellen, einem Antrag auf Wiedereinsetzung des gegenständlichen Umwandlungsverfahrens stattzugeben.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Umwandlung im gegenständlichen Fall erfüllt sind (Grundbuchsbeschluss, Grundstück zur Gänze vermessen, Zustimmungserklärung des Beschwerdeführers) hat das

Vermessungsamt XXXX zulässigerweise im Wege des angefochtenen Bescheides und der im Plan dargestellten Grenzen die Umwandlung des Grundstückes 51/28 in den Grenzkataster verfügt. Vom Beschwerdeführer selbst wurde kein Vorbringen erstattet, welches auf Basis des Vermessungsgesetzes der erfolgten Umwandlung des Grundstückes 51/28 entgegenstehen könnte. Das Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der angeblich unterlassenen Umsetzung einer zivilrechtlichen Vereinbarung kann nicht Gegenstand einer Nachprüfung der Umwandlung eines Grundstückes auf Basis des Vermessungsgesetzes sein. Da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Umwandlung im gegenständlichen Fall erfüllt sind (Grundbuchsbeschluss, Grundstück zur Gänze vermessen, Zustimmungserklärung des Beschwerdeführers) hat das Vermessungsamt römisch 40 zulässigerweise im Wege des angefochtenen Bescheides und der im Plan dargestellten Grenzen die Umwandlung des Grundstückes 51/28 in den Grenzkataster verfügt. Vom Beschwerdeführer selbst wurde kein Vorbringen erstattet, welches auf Basis des Vermessungsgesetzes der erfolgten Umwandlung des Grundstückes 51/28 entgegenstehen könnte. Das Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der angeblich unterlassenen Umsetzung einer zivilrechtlichen Vereinbarung kann nicht Gegenstand einer Nachprüfung der Umwandlung eines Grundstückes auf Basis des Vermessungsgesetzes sein.

Der gegenständliche Sachverhalt ist auch nicht mit jenem, welcher im Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes W138 2000491-1/4E zu beurteilen war, vergleichbar. Zumal der Beschwerdeführer kein Vorbringen hinsichtlich des Grenzverlaufes erhoben hat, war der Umstand, dass der Planbescheinigungsbescheid nicht allen von der Teilung betroffenen Grundeigentümern zugestellt wurde, vom Bundesverwaltungsgericht nicht aufzugreifen. An der grundsätzlichen Aussage im vorgenannten Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes ändert dieser Umstand jedoch nichts.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages, von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einen Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl. I Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABL Nr. C83 vom 30.03.2010, widerspricht. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages, von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einen Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABL Nr. C83 vom 30.03.2010, widerspricht.

Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 VwGVG für das Absehen von einer mündlichen Verhandlung entsprechen jenen des § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof. Die Voraussetzungen des Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG für das Absehen von einer mündlichen Verhandlung entsprechen jenen des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Dieser hat zu § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG wiederholt erkannt: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7.401/04 (Hofbauer/Österreich 2) und vom 03. Mai 2007, Nr. 17.912 (Bösch/Österreich) unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigen. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen betrifft (vgl. in diesem Sinn jüngst EGMR vom 18. Juli 2013, Nr. 56422/09 - Schädler-Ebele/Liechtenstein, RZ 98). Zumal sich im gegenständlichen Fall der Verfahrensgang im Akt des Vermessungsamtes Lienz widerspiegelt war Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht lediglich die Rechtsfrage, ob der festgestellte Sachverhalt Anlass dafür gibt, die ausgesprochene Umwandlung in ihrer rechtlichen Korrektheit zu beurteilen. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist im vorliegenden Fall daher geklärt. In der Beschwerde wurden keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC stehen dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Dieser hat zu Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG wiederholt erkannt: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7.401/04 (Hofbauer/Österreich 2) und vom 03. Mai 2007, Nr. 17.912 (Bösch/Österreich) unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine

mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigen. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen betrifft vergleiche in diesem Sinn jüngst EGMR vom 18. Juli 2013, Nr. 56422/09 - Schädler-Ebele/Liechtenstein, RZ 98). Zumal sich im gegenständlichen Fall der Verfahrensgang im Akt des Vermessungsamtes Lienz widerspiegelt war Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht lediglich die Rechtsfrage, ob der festgestellte Sachverhalt Anlass dafür gibt, die ausgesprochene Umwandlung in ihrer rechtlichen Korrektheit zu beurteilen. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist im vorliegenden Fall daher geklärt. In der Beschwerde wurden keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Artikel 6, EMRK und Artikel 47, GRC stehen dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

Eine Verhandlung konnte daher gemäß § 24 VwGVG entfallen, da, wie sich aus der Beweiswürdigung ergibt - die Aussagekraft der vorgelegten Beweismittel in ihrer Gesamtheit sich im vorliegenden Fall als hinreichend erwies, um ein schlüssiges, nachvollziehbares und insgesamt plausibles Bild darzubieten und die Glaubwürdigkeit des Vorbringens in diesem Punkt im erforderlichen Umfang zu veranschaulichen. Somit konnte der maßgebliche Sachverhalt im gegenständlichen Fall in hinreichender Weise als geklärt und eine mündliche Erörterung der erwähnten entscheidungsrelevanten Aspekte als nicht erforderlich erachtet werden. Eine Verhandlung konnte daher gemäß Paragraph 24, VwGVG entfallen, da, wie sich aus der Beweiswürdigung ergibt - die Aussagekraft der vorgelegten Beweismittel in ihrer Gesamtheit sich im vorliegenden Fall als hinreichend erwies, um ein schlüssiges, nachvollziehbares und insgesamt plausibles Bild darzubieten und die Glaubwürdigkeit des Vorbringens in diesem Punkt im erforderlichen Umfang zu veranschaulichen. Somit konnte der maßgebliche Sachverhalt im gegenständlichen Fall in hinreichender Weise als geklärt und eine mündliche Erörterung der erwähnten entscheidungsrelevanten Aspekte als nicht erforderlich erachtet werden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (VwGH 09.09.1999, GZ 98/06/0125), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (VwGH 09.09.1999, GZ 98/06/0125), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Grenzkataster, Grenzkatastergrundstück, Grenzverhandlung,
Grenzverlauf, Grenzvermessung, Grundsteuerkataster, Irrtum,
Planbescheinigung, Planbescheinigungsbescheid,
Planbescheinigungsverfahren, rechtliches Interesse, Rechtsanspruch,
Umwandlung, Umwandlungsbescheid, Vermessung, Vermessungsurkunde,
Vertrauensschutz, Wiedereinsetzung, Zustimmungserklärung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W138.2008937.1.00

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at